

Freie Wohlfahrtspflege: gemeinnützig und innovativ in die Zukunft

Eine Standortbestimmung der Freien Wohlfahrtspflege zu sozialer Innovation, Entrepreneurship und Verantwortungseigentum

Mit dem Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft und forciert durch den fortschreitenden Digitalisierungsprozess und den Klimawandel verändern sich soziale Problemlagen, Hilfsansprüche, Bedarfe und die Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit. Die Freie Wohlfahrtspflege gestaltet Veränderungen aktiv mit und schafft fortwährend neue und innovative Antworten auf aktuelle Herausforderungen. Dabei stützt sie sich auf ihre Erfahrungen aus der Praxis, die sie ständig reflektiert und an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichtet. Mit ihren gemeinnützigen Einrichtungen und Diensten, der in ihren Organisationen vereinigten Fachkunde und dem mit und in den Wohlfahrtsverbänden generierten Engagement prägt und trägt sie ganz wesentlich die soziale Infrastruktur zwischen Staat und Markt. Sie unternimmt dies quer über alle Arbeitsfelder hinweg, in der gesamten Republik, in guten und in herausfordernden Zeiten. Während der Krisen der Gegenwart, von der jüngsten Wirtschafts- und Finanzkrise über die sog. „Flüchtlingskrise“ bis zur Corona-Pandemie, ist es die gemeinnützige Freie Wohlfahrtspflege, die Engagement und Ressourcen bereitstellt und damit sozialen Zusammenhalt fördert. Im Alltag machen sich wenige Menschen klar, welche Leistungen die frei-gemeinnützigen Träger, Dienste und Einrichtungen täglich vollbringen, wie sehr sie Staat und Wirtschaft entlasten und wie innovativ sie unser Zusammenleben mit vielen bürgerschaftlich Engagierten mitgestalten.

Die häufigste Organisationsform in der Freien Wohlfahrtspflege ist der eingetragene Verein. Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege werden nicht von Einzelunternehmen kontrolliert, sondern in der Regel von gewählten Organen gemeinschaftlich betrieben. Freiwillig Engagierte gestalten die Freie Wohlfahrtspflege dabei zentral mit und bestimmen ihre strategische Ausrichtung in hohem Maße. Die gemeinnützigen Organisationen der Wohlfahrtspflege verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Knapp zwei Millionen Mitarbeitende und rund drei Millionen freiwillig Engagierte arbeiten unter schwierigen Rahmenbedingungen an Anpassungen, Veränderungen und neuen Lösungen. Ihr Ziel bleibt es, denjenigen, die auf Sorge, Pflege und soziale Beratung angewiesen sind, bestmögliche Leistungen anzubieten. Soziale Innovationen sind hier kein Selbstzweck, sondern immer an diese Ziele geknüpft. Wolfgang Zapfs Definition von Sozialen Innovationen ist weiter maßgeblich: „Soziale Innovationen sind neue Wege, Ziele zu erreichen, insbesondere neue Organisationsformen, neue Regulierungen, neue Lebensstile, die die Richtung des sozialen Wandels verändern, Probleme besser lösen als frühere Praktiken, und die deshalb wert sind, nachgeahmt und institutionalisiert zu werden“.¹ Mit „Sozialen Innovationen“ sind neue Lösungen für gesellschaftliche Probleme und Herausforderungen gemeint. Innovationen umfassen nach dem Verständnis der Freien Wohlfahrtspflege sowohl die Entwicklung neuer als auch die Weiterentwicklung bestehender Konzepte. Nach den Erfahrungen der Freien Wohlfahrtspflege entstehen Inno-

¹ Zapf, Wolfgang (1994): Über soziale Innovationen, In: Wolfgang Zapf: Modernisierung, Wohlfahrtsentwicklung und Transformation: soziologische Aufsätze 1987 bis 1994, Berlin, S. 23-40, 33.

tionen vor allem in der sozialen Arbeit vor Ort, sei es im lokalen, nationalen oder europäischen Austausch. Sie müssen sich daran messen lassen, ob sie einen Beitrag dazu leisten, bestehende Defizite unter Beteiligung der betroffenen Menschen und ihrer Erfahrungen überwinden zu helfen.

Die auf jeder Ebene selbständig handelnden frei-gemeinnützigen Organisationen unterstützen die Veränderungs- und Innovationsprozesse durch zahlreiche Maßnahmen. Davon zeugen etwa die vielfältigen neuen Wege im Kontext der Digitalisierung.² Viele neuartige Ansätze zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum, neue Wohnformen und -angebote, die Gewinnung von Ehrenamtlichen über moderne Matchingprozesse oder die Veränderung der Arbeitswelt in den eigenen Einrichtungen sind ebenfalls in diesem Zusammenhang zu nennen. In der Corona-Krise wurden ganze Angebotsformen neu aufgesetzt (z.B. Online-Beratung) und neue Angebote geschaffen (z.B. für Wohnungslose oder zur Versorgung von Risikogruppen). Der verbandsübergreifende Hackathon „CarehacktCorona“ in Baden-Württemberg im April 2020 ist ein Beispiel für die systematische Innovationsgestaltung mit modernen Methoden. Innovation heißt auch grenzüberschreitende Kooperation, so dass im europäischen Kontext vielfältige Programme genutzt werden, wie z.B. das Projekt „Innoserv“ zur sozialen Innovation unter Beteiligung europäischer Partner von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zeigt.³

Die Gemeinnützigkeit und eine zivilgesellschaftliche Organisationsform, die allen Menschen Mitarbeit und Mitgestaltung ermöglichen, sind gleichermaßen notwendige Voraussetzungen ihrer Arbeit. Der eingetragene Verein bildet nicht die einzige, aber die dominante Rechtsform in der Freien Wohlfahrtspflege. Er ermöglicht eine breite, demokratische Mitgliederpartizipation und die Integration unterschiedlicher Interessen und Ideen. Der Grundsatz der Gemeinnützigkeit garantiert, dass das Handeln sich nicht an Partikularinteressen ausrichtet, sondern sich am Gemeinwohl orientiert.

Festzuhalten ist:

Beides – Partizipation und Gemeinnützigkeit – definieren eine Haltung: Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zur aktiven Mitgestaltung des Sozialen und zur Übernahme von Verantwortung für sich und andere.

Social Entrepreneurs und gemeinnützige Wohlfahrtsorganisationen verfolgen häufig ähnliche Ziele, gehen dabei aber auch unterschiedliche Wege und nutzen verschiedene Instrumente:

Die Freie Wohlfahrtspflege will mit innovativen Ideen notwendige Hilfen bereitstellen, deren Bedarf sich durch kritische Reflektion der praktischen Arbeit mit den Menschen vor Ort herausgestellt hat. Ziel ist dabei die Befähigung, das Empowerment der Menschen. Im Unterschied zu den primär gewinnorientiert ausgerichteten gewerblichen Unternehmen handelt die Freie Wohlfahrtspflege mit ihrer fachlichen Expertise und

² Eine eigene Website informiert über die verschiedenen Ansätze der Spitzenverbände: <https://diewohlfahrt.digital/>

³ <http://innoserv.philnoug.com/de>; Beteiligte: U.a. Solidar/Brüssel, Diakonhjemmet/Oslo, Universität Heidelberg/Diakoniewissenschaften.

jahrelanger Erfahrung in der sozialen Arbeit mit und für die Menschen, ausgerichtet an den Bedürfnissen der Klienten und Klientinnen. Unternehmerisches Handeln ist dabei in den Wohlfahrtsverbänden das kluge Verständnis für das Verhältnis von Aufwand und Ertrag, von Risiko und Transparenz, von Verantwortung für Mitarbeitende und Orientierung an den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten.

Der unternehmerisch tätige Entrepreneur – als Einzelperson oder Unternehmen – will mit seinen Dienstleistungen mindestens auch Gewinn erzielen. Wohlfahrtspflege möchte gemeinsam mit und für andere Gesellschaft gestalten. Der Entrepreneur als gewerblicher Unternehmer ist darauf angewiesen, ausschüttbare Gewinne zu erzielen. Die Gemeinnützige Wohlfahrtspflege kann auch einen Überschuss erwirtschaften, der dann aber zwingend für die gemeinnützigen Ziele verwandt werden muss und somit mittelbar wieder hilfsbedürftigen Menschen zu Gute kommt. Überschüsse dienen auch der Risikovorsorge durch Rücklagenbildung, eine Ausschüttung ist ausgeschlossen. Der Entrepreneur schafft Angebote, wo Kaufkraft und Nachfrage zusammenkommen. Wohlfahrtspflege gewährleistet soziale Dienstleistungen, zu jeder Zeit und an jedem Ort und orientiert am Bedarf.

Soziale Innovationen antworten auf gesellschaftliche Herausforderungen und sichern die Zukunftsfähigkeit unseres Sozialstaates.

Festzuhalten ist:

Im Hinblick auf die Gewinnverwendung gibt es Unterschiede zwischen Social Entrepreneuren und Freier Wohlfahrtspflege wegen unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen und unterschiedlicher Zielsetzungen. Die in der BAGFW verbundenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege halten es für notwendig, dass politische Maßnahmen, die soziale Innovationen fördern wollen, diese Unterschiede würdigen und berücksichtigen, damit sie dem Gemeinwohl in Deutschland nutzen und nicht schaden.

Innovation in der Sozialen Arbeit lebt von der Vielfalt unterschiedlicher Methoden und Ansätze. Die Wohlfahrtsverbände suchen und fördern deshalb Kooperationen über Organisationsgrenzen hinweg, beispielsweise mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren, mit den Sozialpartnern und mit gewerblichen Unternehmen. Diese Kooperationen müssen darauf gerichtet sein, sozialen Zusammenhalt zu fördern und Freiräume zu schaffen. Sie sind auf Akzeptanz, Transparenz, Verbindlichkeit und die Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen der Partner angewiesen.

Festzuhalten ist:

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege suchen und fördern Kooperationen über Organisationsgrenzen hinweg. Sie erteilen aber solchen Initiativen eine Absage, die auf Grundlage eigener wirtschaftlicher und politischer Interessen, die Existenzgrundlage der gemeinnützigen Wohlfahrtspflege aushöhlen.

Dass eine soziale und ökologische Außendarstellung nicht nur Umsatzsteigerungen verspricht, sondern von zunehmender Bedeutung für das Renommee von Unterneh-

men ist, ist eine verbreitete Einsicht. Ähnlich wie Unternehmen mit dem sog. „green-washing“ versuchen, ihrer Tätigkeit einen ökologischen Anstrich zu geben, gibt es einen Trend zum „social-washing“, indem klassische Unternehmenstätigkeiten sozial verbrämt werden. Äußerst kritisch sehen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in diesem Zusammenhang Lobbyaktivitäten mit der Forderung nach einer neuen Rechtsform für „Verantwortungseigentum“, die auf die Interessenlage von social entrepreneurs zugeschnitten ist.

Diese Bestrebungen bedeuten im Kern die Schaffung von Möglichkeiten einer Privatisierung bisher in gemeinnützigen Zwecken gebundener Mittel unter Umgehung bestehender Governance-Strukturen. Sie sind kritisch zu hinterfragen mit Blick auf die damit verfolgten Interessen. Die Grundidee kommt aus dem angelsächsischen Raum: Unternehmen sollen einen Minderheitsgesellschaftsanteil von einem Prozent in die für alle Unternehmen bereits eingerichtete Purpose-Stiftung GmbH einbringen. In deren Satzung ist bestimmt, dass einem vollständigen Verkauf oder einer Änderung der Gesellschaftssatzung nicht zugestimmt werden darf. Politisches Ziel zur Vervollständigung dieses Modells scheint es nun zu sein, das Gemeinnützigkeitsrecht so zu ändern, dass man Vermögen bei Auflösung vollständig privatisieren kann und dass 40% der jährlichen Überschüsse nach dem Vorbild des britischen Modells an Shareholder fließen dürfen.⁴ Es ist nicht erkennbar, dass die Umsetzung dieses Modells in irgendeiner Form notwendig ist. Die in Deutschland bereits vorhandenen Rechtsformen machen jegliche gewerbliche und gemeinnützige Betätigung möglich. Eine nicht notwendige Veränderung des Gemeinnützigkeitsrechts hat jedoch unübersehbare Folgen für die Daseinsvorsorge in Deutschland und würde dabei die Existenzbasis von gemeinnützig tätigen Vereinen infrage stellen. Dazu zählt auch der wettbewerbsrechtliche Kontext der Europäischen Union, der sich dann mit Instabilität, Lücken und Qualitätseinbußen in der sozialen Daseinsvorsorge auswirken würde.

Festzuhalten ist:

Eine neue Rechtsform für Verantwortungseigentum ist nicht notwendig und stellt ein Risiko für die Grundlagen der Daseinsvorsorge in Deutschland dar.

Viele Programme der Gründungs- und Innovationsförderung und der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) grenzen gemeinnützige Organisationen aus und adressieren einseitig gewinnorientierte Anbieter. So heißt es etwa in einer aktuellen Publikation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi): „Allen gewinnorientierten Unternehmen stehen die klassischen Förderprogramme für Gründungen zur Verfügung. Diese kommen für gemeinnützige Unternehmen in der Regel nicht infrage“⁵.

Festzuhalten ist:

Derzeit werden gemeinnützige Organisationen gegenüber gewerblichen Unternehmen in der Förderung benachteiligt, nicht umgekehrt!

4 SEND 2019: Finanzierung und Förderung für Social Entrepreneurship in Deutschland. Berlin, 14.08.2019.

5 BMWI 2019: Gründerzeiten 27: Soziales Unternehmertum. Berlin, S. 10.

Wir stehen vor immensen Herausforderungen hinsichtlich des Arbeitskräftemangels, der Digitalisierung, der Demografie und des Klimawandels. Mit diesen relevanten sozialpolitischen Themen stellt sich auch die Frage, wie eine soziale Infrastruktur im Interesse der Menschen, die auf sie angewiesen sind, aufrechterhalten werden kann. Staatliche Förderpolitik muss diese Ziele vorrangig berücksichtigen. Die Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und damit dem Gewinnausschüttungsverbot verpflichtet sind, leisten mit ihren beruflich und ehrenamtlich Engagierten einen maßgeblichen Beitrag in allen relevanten Feldern der Pflege, Sorge und Beratung. Sie sind Teil der Daseinsvorsorge und können die genannten Herausforderungen aktiv angehen. Dort, wo gemeinsame Interessenlagen bestehen (z.B. beim Einsatz von Zukunftstechnologien), können Kooperationen auch mit gewerblichen Unternehmen und Startups durchaus sinnvoll sein. Auch eine Erweiterung der rechtspolitischen Vorschläge im Hinblick auf rechtssichere sowie beihilfekonforme Möglichkeiten zu Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften und gewerblichen Unternehmen entspricht einer gemeinsamen Interessenlage, so dass auch hier Kooperationen denkbar sind.

Fazit:

In der aktuellen Debatte um die Gemeinnützigkeit werden sehr unterschiedliche Sachverhalte vermischt. So ist etwa die Frage, ob eine Gewinnabschöpfung aus gemeinnützigen Strukturen heraus ermöglicht werden soll – wovon wir im Sinne des Erhalts grundlegender Regeln des Sozialstaats dringend abraten! – keine Frage der Rechtsform und damit des Gesellschaftsrechts, sondern eine des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts. Dieses schließt die Gewinnabschöpfung bislang aus guten Gründen aus und bietet mit der Aufsicht der Finanzämter eine unerlässliche Grundlage für ehrenamtliches Engagement. Freiwillig Engagierte setzen sich für die Gesellschaft dann ein, wenn sie wissen, dass ihr unentgeltliches Engagement nicht missbraucht werden und durch Gewinnausschüttungen den gemeinnützigen Zwecken entzogen werden kann. Dessen ungeachtet benötigen gemeinnützige Sozialunternehmen zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, im Vergleich zu gewerblichen Unternehmen, ein modernes Gemeinnützigkeitsrecht, das eine höhere Rechtssicherheit und Effizienz bietet sowie von unnötigen bürokratischen Vorschriften befreit ist.

Festzuhalten ist:

Wer an einer Lockerung des Gewinnausschüttungsverbotes arbeitet, spielt mit der Gemeinnützigkeit als zentraler Säule des deutschen Sozialstaats und des freiwilligen Engagements in Deutschland.

Berlin, 19.06.2020

Dr. Gerhard Timm

Geschäftsführer

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

gerhard.timm@bag-wohlfahrt.de